

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1896.

XXIV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 10. November 1896.

30.

Gesetz vom 15. October 1896,

giltig für die gefürstete Grafschaft Görz-Gradisca, womit die Gesetze vom 4. März 1879, L.-G.-Bl. Nr. 9, und vom 16. October 1875, L.-G.-Bl. Nr. 28, aufgehoben werden und das Gesetz vom 10. März 1870, L.-G.-Bl. Nr. 18, abgeändert wird.

Ueber Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Lehrpersonale an den allgemeinen öffentlichen Volksschulen besteht aus Oberlehrern, Lehrern und Unterlehrern, Oberlehrerinnen, Lehrerinnen und Unterlehrerinnen.



§. 2.

Die Lehrer der allgemeinen öffentlichen Volksschulen sind in drei Classen getheilt, nämlich:

in die	I. Classe	mit 600 Gulden,
" "	II. "	" " 500 " und
" "	III. "	" " 400 " jährlichen Gehaltes.

§. 3.

Im Schulbezirke der Stadt Görz beträgt die Zahl der Lehrer I. Classe fünf Zehntel, jene der II. Classe drei Zehntel und jene der III. Classe zwei Zehntel der Gesamtzahl der definitiven Lehrer dieses Bezirkes.

In den anderen Schulbezirken beträgt die Zahl der Lehrer I. Classe zwei Zehntel, jene der II. Classe vier Zehntel und die der III. Classe ebenfalls vier Zehntel der Gesamtzahl der definitiven Lehrer des betreffenden Bezirkes.

§. 4.

Der Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigte bestimmt die Classen und verleiht dieselben den Lehrern des eigenen Bezirkes über Vorschlag des engeren Bezirkschulrathes.

Die Landesschulbehörde fertigt im Sinne der §§. 12 und 13 des Gesetzes vom 10. März 1870, L.-G.-Bl. Nr. 18, das Anstellungsdecret aus.

§. 5.

Die definitiv angestellten Lehrer und Unterlehrer, welche nach Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung fünf Jahre lang an einer öffentlichen allgemeinen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ununterbrochen und mit gutem Erfolge gewirkt haben, erhalten eine Zulage mit 10 Percent ihres Jahresgehältes und so von fünf zu fünf Jahren bis zur Erlangung der sechsten Zulage (Quinquennium).

§. 6.

Dem Leiter einer allgemeinen öffentlichen Volksschule gebührt eine Functionszulage, welche bemessen wird:

mit jährlichen	30 Gulden,	wenn die Schule aus einer Classe,
" "	50 " " " "	" " zwei Classen,
" "	75 " " " "	" " drei " endlich
" "	100 " " " "	" " vier " oder darüber besteht.

§. 7.

Jeder Leiter einer Schule (§. 12 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62) hat Anspruch auf eine mindestens aus zwei Zimmern und den erforderlichen Nebenlocalitäten bestehende Wohnung. Wird ihm eine solche nicht angewiesen, so gebührt ihm eine Wohnungsentschädigung, in der Stadt Görz von jährlichen 200 Gulden und in anderen Orten jährlicher 100 Gulden.

§. 8.

Die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphe gelten auch für die Lehrerinnen mit dem Unterschiede, daß dieselben 80% der für die Lehrer bestimmten Emolumente beziehen.

§. 9.

Den Lehrern und Unterlehrern gebührt eine Wohnungsentanschädigung von jährlichen 160 Gulden in der Stadt Görz, und von 80 Gulden in den anderen Schulbezirken.

Den Lehrerinnen und Unterlehrerinnen gebührt eine Wohnungsentanschädigung von jährlichen 120 Gulden in der Stadt Görz und von jährlichen 60 Gulden in den anderen Schulbezirken.

§. 10.

Den Unterlehrern gebührt ein Jahresgehalt von 300 Gulden, den Unterlehrerinnen ein Jahresgehalt von 280 Gulden.

§. 11.

Das Lehrpersonale der allgemeinen öffentlichen Volksschulen wird rücksichtlich der Dienstbezüge der Functions- und Quinquennalzulagen und der Wohnungsentanschädigung von der Entrichtung der Zuschläge zur Einkommensteuer für den Landesfond und den Grundentlastungsfond, für die Gemeinden, für den Bezirkschulfond der allgemeinen öffentlichen Volksschulen und den Bezirksstraßenconcurrentzfond, sowie auch von der Verpflichtung befreit, etwaige Rückstände von den den erwähnten Steuerzuschlägen für die dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, vorangegangene Zeitperiode zu entrichten.

§. 12.

Durch die gegenwärtigen Bestimmungen bleiben die vom Lehrpersonale auf Grund der Landesgesetze vom 10. März 1870, L.-G.-Bl. Nr. 18, 16. October 1875, L.-G.-Bl. Nr. 28, und 4. März 1879, L.-G.-Bl. Nr. 9, bereits erworbenen Rechte auf höhere Bezüge unberührt, und namentlich die Bestimmungen des §. 5 beziehen sich nicht auf die Gehaltszulagen, welche nach Maßgabe der Dienstjahre (§. 30 des Gesetzes vom 10. März 1870, L.-G.-Bl. Nr. 18) bereits vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes angefallen sind.

§. 13.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Durch dasselbe sind die Gesetze vom 4. März 1879, L.-G.-Bl. Nr. 9, und vom 16. October 1875, L.-G.-Bl. Nr. 28, aufgehoben und treten jene Bestimmungen des Gesetzes vom 10. März 1870, L.-G.-Bl. Nr. 18, außer Kraft, welche mit demselben nicht im Einklange stehen.

§. 14.

Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Budapest, den 15. October 1896.

Franz Joseph m. p.

Gautsch m. p.

